

# D I E N S T B L A T T

## D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2016	Nr. 57
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes  
Vom 2. Juni 2016..... 480

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für postgradualen Studiengang „European Management“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes  
Vom 2. Juni 2016..... 482

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den postgradualen Studiengang „European Management“  
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des  
Saarlandes**

**Vom 2. Juni 2016**

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und von § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 19. November 2014 (Dienstbl. 2014, Nr. 100, S. 1302) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ vom 3. Dezember 2009 (Dienstbl. 2010, Nr. 8, S. 70) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und der Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ vom 3. Dezember 2009 (Dienstbl. 2010, Nr. 8, S.70) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion)“ durch „Master of Business Administration (MBA)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion)“ durch „Master of Business Administration (MBA)“ ersetzt.
3. § 2 Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:  
  
„An anderen Hochschulen oder im Rahmen von Fernstudien zurückgelegte Studienzeiten und dort erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.“
4. § 2 Satz 3 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:  
  
„Außerhalb des Hochschulwesens erworbene nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten werden gemäß § 60 Abs. 5 UG mit bis zu 30 ECTS Punkten anerkannt.“
5. In § 2 Satz 4 wird das Wort „Gleichwertigkeit“ durch „Anerkennung“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „nach § 3 Abs. 10“ durch „nach § 3 Abs. 8“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 3 S. 3 werden die Wörter „Beisitzer/Beisitzerin“ durch „Beisitzer/Beisitzerin“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 7 S. 1 wird das Wort „Magisterabschlusses“ durch „MBA-Abschlusses“ ersetzt.

9. § 3 Abs. 7 S. 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Auf Antrag an den/die Fakultätsbeauftragten werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Wahrnehmung von Familienpflichten sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.“

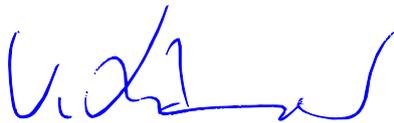
10. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Magisterurkunde“ durch „MBA-Urkunde“ ersetzt.

11. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion)“ durch „MBA (Master of Business Administration)“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. September 2016



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung  
für den postgradualen Studiengang „European Management“  
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des  
Saarlandes**

**Vom 2. Juni 2016**

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. I S. 406) und von § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 19. November 2014 (Dienstbl. 2014, Nr. 100, S. 1302) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ vom 3. Dezember 2009 (Dienstbl. 2010, Nr. 8, S. 70), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ vom 2. Juni 2016 (Dienstbl. Nr. 57, S. 480) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ vom 3. Dezember 2009 (Dienstbl. 2010, Nr. 8, S. 75) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den postgradualen Studiengang „European Management“ vom 3. Dezember 2009 (Dienstbl. 2010, Nr. 8, S. 75) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Magister rerum oeconomicarum (Master of Business Administration/Diplôme d'Etudes Supérieures de Gestion)“ durch „eines Master of Business Administration (MBA)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „wirtschaftswissenschaftlichen“ gestrichen.
3. In § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Studiengang richtet sich an Erfahrene, sowohl aus der Berufspraxis als auch aus der Wissenschaft.“

4. § 3 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

“Die Einschreibung für den Studiengang setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin ein berufsqualifizierendes Studium (§ 64 UG) oder ein Studium an einer wissenschaftlichen deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit abgeschlossen hat, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.“

5. In § 3 Satz 3 werden die Wörter „soweit sie gleichwertig sind“ durch „sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird“ ersetzt.
6. § 3 Satz 4 wird gestrichen und durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:

„Darüber entscheidet der/die Fakultätsbeauftragte.“

7. In § 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In begründeten Fällen können auf Antrag die Studien- und Prüfungsleistungen in einem Zeitraum von insgesamt bis zu 4 Jahren erbracht werden (berufsbegleitendes Studium).“

8. § 7 Abs. 1 wird gestrichen und durch einen neuen Absatz 1 ersetzt:

„Das Studienprogramm gliedert sich in folgende Module und Modulelemente:

- Modul 1: Management Basics  
 M1-1 Strategic Management (3 ECTS)  
 M1-2 Corporate Sustainability and Social Responsibility (3 ECTS)  
 M1-3 Soft Skills (3 ECTS)
- Modul 2: European Basics  
 M2-1 European Institutions (3 ECTS)  
 M2-2 European Regulations (3 ECTS)
- Modul 3: Financial Management  
 M3-1 Economics and Finance (3 ECTS)  
 M3-2 Learning business by doing business (3 ECTS)
- Modul 4: Marketing and Management  
 M4-1 Marketing and Management in Foreign Countries (3 ECTS)  
 M4-2 Retailing and Logistics (3 ECTS)
- Modul 5: Operations Management  
 M5-1 Service Management (3 ECTS)  
 M5-2 Data Analysis (3 ECTS)
- Modul 6: Behaviour Management  
 M6-1 Consumer Behaviour (3 ECTS)  
 M6-2 Entrepreneurship (3 ECTS)  
 M6-3 Leadership and Human Resource Management (3 ECTS)  
 M6-4 Cross-Cultural Management (3 ECTS)
- Modul 7: Master-Thesis

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Die Module werden einmal pro Studienjahr angeboten. Die Modulprüfungen sind überwiegend integrativ.“

9. Der Anhang zur Studienordnung erhält folgende Fassung:

„Anhang zur Studienordnung Zugangskriterien für den postgradualen Studiengang „European Management“

### **1. Abgeschlossenes Hochschulstudium**

- Hochschulstudium mit dem Abschluss „Diplom/Magister/Staatsexamen“, „Bachelor/Master“, erworben an einer Universität, einer Fachhochschule („Hochschule“) oder einer Berufsakademie, wenn der Bewerber nachweisen kann, dass der Berufsakademieabschluss dem Fachhochschulabschluss hochschulrechtlich gleichgestellt ist.
- An anderen Hochschulen oder im Rahmen von Fernstudien zurückgelegte Studienzeiten und dort erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können ebenso wie sonstige Leistungen anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.

## 2. Berufserfahrung

Mindestens 1 Jahr Berufserfahrung.

## 3. Englische Sprachkenntnisse

Erforderlich bei Bewerbern mit einer Nationalität außerhalb des englischsprachigen Raums ist der TOEFL-Test:

- Paper-based Test: mindestens 500 Punkte
- Computer-based Test: mindestens 173 Punkte
- Internet-based Test: mindestens 61 Punkte

## 4. GMAT

Dieser Test kann in begründeten Einzelfällen entfallen.

## 5. Interview mit der Studiengangsleitung

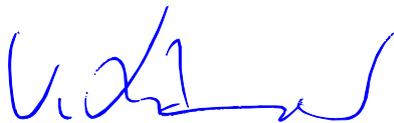
Gegenstand der Beurteilung sind die Motivation zur Bewerbung, Kenntnisse über wirtschaftswissenschaftliche Sachverhalte sowie der allgemeine persönliche Eindruck.

Falls Nachweise oder Urkunden zum Bewerbungsschluss 15.07. (Ausländer) oder 15.08. (Inländer) noch nicht vorliegen, können diese Unterlagen bis zum Studienbeginn nachgereicht werden, d.h. die Zulassung erfolgt dann unter Vorbehalt.“

## Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 15. September 2016



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber